Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/326**
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status:	öffentlich
	Datum:	20.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neufassung einer Kreditrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie des Landkreises Peine über die Aufnahme, Umschuldung/Zinsanpassung von Krediten wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nachdem die Neufassung des sog. „Krediterlasses“ vom 13.12.2017 veröffentlicht worden ist, hat der NLT in Absprache mit den gemeindlichen Spitzenverbänden das zuletzt im Jahre 2011 gemeinsam überarbeitete „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ aktualisiert. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anpassung der Verweise von NGO und GemHKVO auf die aktuellen Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO.

Aufgrund des neuen Musters wurde die Kreditrichtlinie des Landkreises Peine vom 22.11.2006 an die aktuellen Vorschriften angepasst.

Die hiesige Richtlinie enthält gegenüber dem Muster einige Anpassungen.

So sind in § 3 ergänzende Vorgaben enthalten. So wird in Absatz 3 der Höchstzinssatz auf 10 % begrenzt. Sollte sich abzeichnen, dass die Zinsen steigen und diese Höhen erreichen könnten, erfolgt eine Einzelvorlage. In Absatz 4 und 5 sind Regelungen zum Verfahren enthalten. Absatz 6 enthält die Regelungen aus Absatz 4 der Musterrichtlinie.

§ 4 der Richtlinie des Landkreises Peine beschreibt die Angebotsauswertung sowie Vergabe von Krediten und geht damit über die Musterrichtlinie hinaus.

Die §§ 5 bis 11 weichen als Folge der Einführung des § 4 um jeweils eine Ziffer vom Muster ab.

Aufgrund der Umstellung auf die neuen Rechtsgrundlagen kann der § 12 entfallen, sodass der bisherige § 13 zum Inkrafttreten zum neuen § 12 wird.

Ziele / Wirkungen:

Mit der neuen Kreditrichtlinie soll eine Anpassung an die neuen rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden für diese Änderung nicht in Anspruch genommen.

Schlussfolgerung:

Durch die Anpassung der Kreditrichtlinie erfolgt eine Anpassung an die geltenden Rechtsnormen.

Anlagen

- Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Richtlinie
- Rundschreiben des NLT
- Muster für eine Kreditrichtlinie

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 22.November 2006 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie des Landkreises Peine über die Aufnahme, Umschuldung/Zinsanpassung von Krediten

§ 1
Anwendungs-/Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung und Zinsanpassung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Diese Richtlinie gilt auch für die Regie und Eigenbetriebe des Landkreises Peine.

(2) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Definition

(1) Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie des Landkreises Peine über die Aufnahme, Umschuldung/Zinsanpassung von Krediten

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung und Zinsanpassung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Diese Richtlinie gilt auch für die Regie- und Eigenbetriebe des Landkreises Peine.

(2) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Definition

(1) Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3
Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.

(3) Der Höchstzinssatz für aufgenommene Darlehen wird auf 10 % begrenzt.

(4) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditneuaufnahmen (bzw. Umschuldungen/Zinsanpassungen) durch eine Angebotseinholung bei verschiedenen Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistern/Maklern. Hierfür wird eine Liste der Institute bzw. Finanzdienstleister/Makler geführt, bei denen die Angebotseinholung durchgeführt werden soll. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Die

§ 3
Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Der Höchstzinssatz für aufgenommene Darlehen wird auf 10 % begrenzt.

(4) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditneuaufnahmen (bzw. Umschuldungen/Zinsanpassungen) durch eine Angebotseinholung bei verschiedenen Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistern/Maklern. Hierfür wird eine Liste der Institute bzw. Finanzdienstleister/Makler geführt, bei denen die Angebotseinholung durchgeführt werden soll. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Die

Angebotseinholung erfolgt schriftlich.

(5) Für die Bearbeitung eines Angebotes soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden. Die Angebote können schriftlich (auch per FAX), telefonisch oder per Mail abgegeben werden. Fernmündlich abgegebene Angebote sind zu dokumentieren.

Angebotseinholung erfolgt schriftlich.

(5) Für die Bearbeitung eines Angebotes soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden. Die Angebote können schriftlich (auch per FAX), telefonisch oder per Mail abgegeben werden. Fernmündlich abgegebene Angebote sind zu dokumentieren.

(6) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4
Kreditangebotsauswertungen und Vergabe

(1) In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Auswertung der Angebote wird schriftlich dokumentiert. Hierzu werden die für die Entscheidungsfindung nötigen Angaben aller Gebote in einer Liste gegenübergestellt.

(2) Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Dieser wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, an andere Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

§ 4
Kreditangebotsauswertungen und Vergabe

(1) In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Auswertung der Angebote wird schriftlich dokumentiert. Hierzu werden die für die Entscheidungsfindung nötigen Angaben aller Gebote in einer Liste gegenübergestellt.

(2) Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Dieser wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, an andere Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

§ 5
Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Dem Landkreis Peine müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Peine erfolgen.

§ 5
Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Dem Landkreis Peine müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Peine erfolgen.

§ 6
Kreditsicherungsverbot

(1) Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 6
Kreditsicherungsverbot

(1) Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7
Fremdwährungskredite

(1) Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 7
Fremdwährungskredite

(1) Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 8
Unterrichtung

(1) Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

§ 8
Unterrichtung

(1) Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung/Zinsanpassung

§ 9
Definition

(1) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Bei einer Zinsanpassung erfolgt kein Abschluss bei einem anderen Kreditgeber, weil der bisherige Vertragspartner das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

II. Kredite für Umschuldung/Zinsanpassung

§ 9
Definition

(1) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Bei einer Zinsanpassung erfolgt kein Abschluss bei einem anderen Kreditgeber, weil der bisherige Vertragspartner das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

§ 10
Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen finden §§ 3 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen darf die Kreditlaufzeit nicht verlängert werden soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 10
Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen finden §§ 3 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 4 bis 8 entsprechend Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen darf die Kreditlaufzeit nicht verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 11
Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat. Er kann diese Aufgabe im Rahmen seiner Organisationshoheit auf Mitarbeiter delegieren.

§ 12
Allgemeines

(1) Mit Beschluss des Kreistages vom 15. März 2006 findet das alte Haushaltsrecht bis zum 1. Januar 2010 Anwendung. Diese Richtlinie enthält bereits die neuen Vorschriften.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 22. November 2006 in Kraft.

Peine, den 22. November 2006

Landkreis Peine

(L. S.)

Einhaus
Landrat

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 11
Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat. Er kann diese Aufgabe im Rahmen der Organisationshoheit auf Mitarbeiter delegieren.

§ 12
Allgemeines

(1) entfällt.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Peine, den XX.XX.XXXX

Landkreis Peine

(L.S.)

Einhaus
Landrat

Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

06.06.2018

Durchwahl: 0511 87953-34

Aktenzeichen: 923-10 Ja/cs

Rundschreiben Nr. 500/2018

Kreditrichtlinie – Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten überarbeitet

NLT-RdSchr. Nr. 277/2011 vom 25.3.2011

Für die Aufnahme von Krediten haben die Kommunen nach dem Kommunalverfassungsgesetz Richtlinien aufzustellen (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Nachdem die Neufassung des sog. „Krediterlasses“ vom 13.12.2017 (*Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen*) im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2018, S. 84, veröffentlicht worden ist, hat die Geschäftsstelle in Absprache mit den gemeindlichen Spitzenverbänden das zuletzt im Jahre 2011 gemeinsam überarbeitete „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ aktualisiert. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anpassung der Verweise auf die aktuellen Vorschriften. Nach wie vor enthält das Muster lediglich Mindeststandards, beschreibt einen möglichen Inhalt und bleibt der individuellen Regelung vor Ort vorbehalten. Wie schon beim vorherigen Muster bleibt es jeder Kommune unbenommen, die gesetzlichen Anforderungen durch eigene, anderslautende Regelungen zu ersetzen.

Das überarbeitete Richtlinienmuster ist beigefügt (**Anlage**).

Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage
(nur im Intranet)

Niedersächsischer Landkreistag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel.: 0511 87953-0
Fax: 0511 87953-50
E-Mail: geschaeftsstelle@nlt.de
Internet: www.nlt.de

Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG[1]:

Die Vertretung[2] *der Kommune*[3] _____ hat in *ihrer* Sitzung am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie *der Kommune* _____ für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom _____

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO[4]) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

---

[1] Das Muster beschreibt einen möglichen Inhalt einer entsprechenden Richtlinie, der den örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist; es ist jeder Kommune freigestellt, die gesetzlichen Anforderungen durch anderslautende eigene Regelungen zu erfüllen. Der Inhalt befasst sich nur mit den Rechtsgrundlagen und dem Verhältnis von Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten. Interne Zuständigkeiten u. ä. können in einer Dienstanweisung konkretisiert werden.

[2] Die Bezeichnung des Organs der Kommune sollte entsprechend § 7 NKomVG angepasst werden.

[3] Kursiv gesetzte Texte sind in jedem Fall an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen (§ 1 NKomVG). Insbesondere sollten an Stelle des Oberbegriffes Kommune (§ 1 Abs. 1 NKomVG) die entsprechenden Bezeichnungen Gemeinde/Stadt/Landkreis/Region Hannover verwendet werden.

[4] Die Begriffsdefinition wiederholt den Wortlaut von § 60 Nr. 30 KomHKVO in Bezug auf die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen[5]. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. [6]

(4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.[7]

[*ggf. Regelungen zu Derivaten*[8]]

[5] Für die Angebotseinholung ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, Angebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren; vgl. auch Nr. 1.2 des „Krediterlasses“ vom 13.12.2017, Nds. MBl. 2018 S. 84.

[6] Denkbar wäre auch, dass die Vertretung jährlich die im Rahmen des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredithöhe zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen näher definiert. So könnten beispielsweise jährlich mit Erlass der Haushaltssatzung auch die Eckpunkte für die Kreditaufnahme bestehend aus

- Höchstzinssatz,
- Mindestlaufzeit und
- Maximale Laufzeit usw.

festgesetzt werden. Mit Blick auf die Entwicklung der Finanzmärkte und die Dauer der Kreditermächtigung (§ 120 Abs. 3 NKomVG) können in der Abwicklung aber Probleme entstehen, weshalb auf einen entsprechenden Vorschlag verzichtet wurde.

[7] Vgl. Nr. 1.7 des Krediterlasses.

[8] Falls auch Derivate eingesetzt werden, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Richtlinie. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Kommune im Rahmen eines aktiven Schuldenmanagements den Markt beobachtet und sich auch mit Blick auf die Kosten der Derivate eine eigene Zinsmeinung bildet (s. hierzu auch Nr. 1.12 des Krediterlasses). Eine entsprechende Vorschrift könnte als neuer § 4 folgenden Wortlaut haben:
„(1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrundeliegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlichen oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
(2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
(3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.“
Die weiteren Paragraphen des Richtlinienentwurfs sind entsprechend anzupassen; im bisherigen § 9 Abs. 1 (Anforderungen an Umschuldungen) müsste die Bezugnahme wie folgt lauten:
„*…finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende …“*

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) *Der Kommune* sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.[9]

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung *der Kommune* erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch die Vertretung. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).[10]

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch die Vertretung.[11]

§ 7

Unterrichtung

Die/Der …[12]ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [*z. B. vierteljährlich oder halbjährlich]* zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.[13]

---

[9] Nach Nr. 1.8 des Krediterlasses ist der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, müsste dies an dieser Stelle in der Richtlinie als neuer Satz 3 wie folgt geregelt werden:
„Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt."

[10] Die Zulassung der Ausnahme durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 120 Abs. 7 NKomVG nur möglich, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

[11] Nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 11 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 67 AWV) besteht ggf. gegenüber der Deutschen Bundesbank eine Meldepflicht.

[12] Die Frage der Unterrichtungspflicht (Vertretung, Hauptausschuss, Finanzausschuss) und des Zeitpunkts der Unterrichtung bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen, weshalb auf einen konkreten Vorschlag verzichtet wurde. Die Unterrichtung der Vertretung hat spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu erfolgen.

[13] Soweit auch eine Bestimmung über Derivate (Fußnote 7) aufgenommen wird, sollte folgender Absatz 2 angefügt werden:
„(2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend."

II. Kredite für Umschuldung

§ 8
Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.[14]

§ 9
Anforderungen[15]

(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.[16]

(3) Über Umschuldungen ist die Vertretung spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10
Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten*[17].*

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am … in Kraft.

---

[14] Vgl. Nr. 1.11 des Krediterlasses.

[15] Auch für Umschuldungen gelten haushaltsrechtliche Voraussetzungen; sie wurden nicht gesondert aufgeführt. Umschuldungskredite sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über- und außerplanmäßiger Umschuldungsbedarf bedarf der Bewilligung (§117 NKomVG). Es besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG). Auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Kredite umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).

[16] Vgl. Nr. 1.11 Absatz 2 des Krediterlasses.

[17] Hierbei handelt es sich um die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten als Organ; es ist ihm unbenommen die Ausführung auf Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen seines Organisationsermessens zu übertragen (§ 85 Abs. 3, 2. Halbsatz NKomVG). Die Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG.